

Satzung des Vereins

Makers League

In der Fassung vom 04.02.2020.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Makers League“;
- b. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“;
- c. Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar;
- d. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Innovationskultur und die Stärkung des Gründer- und Pioniergeistes am Standort Esslingen am Neckar. Der Verein möchte Personen ermutigen, sich eine eigene Existenz auf- und auszubauen und unterstützt sie, damit sie jenes Wissen erlangen, das sie bei der Verwirklichung ihres Aufgabengebiets benötigen. Zudem möchte der Verein dazu beitragen eine innovative Gründungskultur in der Stadt Esslingen am Neckar aufzubauen und dafür eine Anlaufstelle für Gründer, Start-Ups und gründungsinteressierte Personen bieten. Um unternehmerische Bildung zu fördern, möchte der Verein Innovatoren und Existenzgründer aus- und weiterbilden sowie Selbstständigkeit und Existenzgründung fördern und unterstützen.
2. Zur Verwirklichung dieses Zwecks nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Angebote zur Stärkung des Gründergeists durch Information, Beratung, sowie Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Aktivitäten, die dazu dienen, Interesse für selbständige Tätigkeiten zu wecken und Unternehmensgründungen zu unterstützen;
 - b. Schaffung von Inspirationsquellen für die Entwicklung von innovativen Ideen;
 - c. Förderung von innovativem Unternehmertum durch die Durchführung eigener Veranstaltungen für die Aus- und Weiterbildung von (potentiellen) Unternehmensgründern;
 - d. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch und Unterstützung bei Fragen rund um das Thema Unternehmensgründung;
 - e. Information der Öffentlichkeit und individuelle Beratung;
 - f. Dialog mit Politik und gesellschaftlich relevanten Kreisen;
 - g. Förderung von innovativen Gründungsprojekten in der Stadt Esslingen am Neckar.
3. Zur Verfolgung dieser Ziele kann der Verein auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Juristische Personen haben zu Beginn der Mitgliedschaft dem Verein eine Kontaktperson zu benennen, an die Mitteilungen des Vereins zu richten sind und die das Antrags-, Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen ausübt. Bis zu einer Änderungsmitteilung gilt die genannte Person als Stimm- und Zustellbevollmächtigte.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
3. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
4. Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, Personenvereinigungen oder sonstige Institutionen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und den satzungsgemäßen Anordnungen des Vorstands und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen.
6. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
7. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung Gründe anzugeben. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in der sie beantragt wurde.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e. durch Erlöschen oder Insolvenz der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder in Wort oder Tat gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstößt, kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Von fördernden Mitgliedern werden Beiträge in Form von Sach-, Dienst-, oder Geldleistungen erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit, sowie Ausnahmen und Anpassungen, beschließt der Vorstand und hält diese schriftlich in der Beitragsordnung fest.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die genauen Bestimmungen regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung;
 - b. Vorstand;
 - c. Beirat.
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragten Mitglieder des Vereins wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden die Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen

Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, §§ 31a, 31b BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien;
 - c. Entgegennahme des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an die zuletzt bekannt gegebene Emailadresse des Mitglieds.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Der obige Absatz 4 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gilt entsprechend.

§ 8 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter ist der 1. Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorstandsvorsitzende. In besonderen Fällen kann ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte, z.B. bei Vorstandswahlen, die Leitung an eine andere Person zu übertragen.
3. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einer und höchstens fünf Personen von denen maximal drei den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten und als gesetzlicher Vertreter unterzeichnen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Der Vorstand bestimmt aus seinen eigenen Reihen bis zu drei Vorstandsvorsitzende, welche den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten und als gesetzlicher Vertreter unterzeichnen dürfen. Die Vorstandsvorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben nach seinem Ermessen zu delegieren.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Erstellung eines Jahresabschluss;
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von einem Jahr vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
8. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

9. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat. Die Beiratsmitglieder sollen in der Regel Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Vereins zu beraten und zu unterstützen und ist dem Vorstand ohne Stimmrecht beratend zugeordnet.
3. Seine Aufgaben nimmt der Beirat insbesondere wahr durch:
 - a. Beratung des Vorstands bei dessen Aktivitäten;
 - b. Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;
 - c. Beratung des Vorstandes in seinen Sitzungen.
4. Zum Beiratsmitglied beruft der Vorstand insbesondere Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen.
5. Ein Vertreter der städtischen Verwaltung ist geborenes Mitglied des Beirats und übernimmt dessen Vorsitz.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder über die Auflösung beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Liquidation des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft mit ähnlichen Zielen wie der Verein. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins nach den vorstehenden Regelungen.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

